



GZ: 131/9-132/2020

Straß in Steiermark, am 10.11.2020

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Errichtung eines Wohnhauses, Abstellplatz für 1 PKW,  
Änderung der bestehenden Zufahrt

Mit der Eingabe vom 11.08.2020, hat Gillissen Sven, Zinzendorfsgasse 11/Hofgebäude/8, 8010 Graz, 03. Bez.: Geidorf um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **629**, EZ: **81**, KG: **Graßnitzberg**, KG-Nummer: **66118** angesucht.

Die Verhandlung wird mit Ortsaugenschein für  
mit dem Zusammentritt  
um  
Verhandlungsleiter:

**25.11.2020**  
**an Ort und Stelle, Hochgraßnitzbergweg 16a**  
**09:00 Uhr** anberaumt.  
**Bettina Skarget**

**Rechtsgrundlagen: §§ 19, 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 71/2020, §§ 39 bis 44 AVG sowie § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die schriftlich spätestens am Tag **vor** Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden MO 7:00 - 16:00 Uhr; DI - FR 7:00 - 12:00 Uhr. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen (Vertretungsvollmacht) zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

### **Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend Verhandlungen während der „Corona-Krise“:**

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Marktgemeinde Straß in Steiermark ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03453 / 2509-DW) möglich. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske, wenn Sie ins Amtsgebäude kommen möchten. Die Niederschrift zur Bauverhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein im Marktgemeindeamt ohne Parteienbeteiligung verfasst. Alle Einwendungen können beim Ortsaugenschein vorgebracht werden. Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert. Bei Teilnahme an der Bauverhandlung sind die aktuell gültigen COVID-19 Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.

Der Bürgermeister:

Reinhold Höflechner eh.

F.d.R.d.A.:

Karin Rauch

**Angeschlagen am: 10.11.2020**

**Abgenommen am: 25.11.2020**

Hinweis: Die Kundmachung wird durch persönliche Verständigung mittels Zustellnachweis (RSb) der bekannten Beteiligten, durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich auf der Homepage der Marktgemeinde Straß in Steiermark <http://www.strass-steiermark.gv.at> veröffentlicht.